

**Satzung**  
**des Kreisschützenbundes Meschede e.v.**

Im Bewußtsein der Verantwortung für die Menschen der Sauerländischen Heimat und in der Bereitschaft, im Erbe der Väter getreu dem Sauerländer Schützenwesen in der Zukunft zu dienen, hat die Kreisversammlung des am 08.11.1953 gegründeten Kreisschützenbundes Meschede am **26.03.1977** nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Kreisschützenbund Meschede e.v.“

Im Kreisschützenbund Meschede sind in Erkenntnis gemeinsamer Ideale und Ziele zusammengeschlossen - die Schützengemeinschaft (Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützengesellschaften, Heimatvereine) der Städte Meschede und Schmallenberg sowie der Gemeinden Bestwig und Eslohe.

Der Kreisschützenbund hat seinen Sitz in Meschede. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede einzutragen. Der Sitz der Verwaltung des Kreisschützenbundes ist jeweils am Wohnort des von der Kreisversammlung gewählten Geschäftsführers.

**§ 2**

**Wesen und Aufgaben**

Der Kreisschützenbund Meschede stellt seine Bestrebungen unter die Devise „Glaube, Sitte, Heimat“.

Er will in engem Zusammenwirken mit den Schützengemeinschaften

- a) die Gemeinschaft aller Schützenbrüder pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wachhalten und Eintracht und Bürgersinn fördern
- b) die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens verankern und festigen, sowie die Bindung an die Kirche pflegen
- c) Liebe und Treue zu Väterglauben, zur sauerländischen Heimat und zum Deutschen Vaterland erhalten und stärken
- d) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abwehren
- e) Gemeinschaftsveranstaltungen und traditionelle Feste auf örtlicher oder überörtlicher Ebene fördern
- f) den Schießsport beleben und fördern
- g) die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung beraten

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Kreisschützenbund Meschede verfolgt unmittelbar ausschließlich gemeinnützige, kirchliche, schützenbrüderliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisschützenbundes Meschede kann sein

jede Schützengemeinschaft mit Sitz in den Städten Meschede und Schmallenberg, sowie in den Gemeinden Bestwig und Eslohe und anderen Orten des Hochsauerlandkreises.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Beitritt ist vollzogen, wenn dieser vom Vorstand des Kreisschützenbundes bestätigt wird.

Die Mitgliedschaft im Kreisschützenbund Meschede verpflichtet zur Mitarbeit bei der Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und zur Entrichtung der von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen.

Die Mitgliedschaft im Kreisschützenbund endet

- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung, die an den Vorstand des Kreisschützenbundes zu richten ist und die erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
- b) durch Ausschluß auf Beschluß der Kreisversammlung.

(weiter § 4 Mitgliedschaft)

Der Ausschluß setzt einen wichtigen Grund wie gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Kreisschützenbundes voraus

- c) Ein Beschluß der Bundesversammlung des Sauerländer Schützenbundes bewirkt gleichzeitig den Ausschluß aus dem Kreisschützenbund Meschede.

In allen Fällen des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **§ 5** **Organe**

Organe des Kreisschützenbundes sind

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisvorstand

## **§ 6** **Kreisversammlung (Delegiertenversammlung)**

Die Kreisversammlung ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützengemeinschaften.

In der Kreisversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme, die angeschlossenen Schützengemeinschaften haben hierbei

-	<b>bis zu 100</b> zum Kreisschützenbund <b>zahlenden</b> Mitgliedern	<b>2 Stimmen</b>
-	<b>bis zu 200</b> "                   "                   "	<b>3 Stimmen</b>
-	<b>bis zu 300</b> "                   "                   "	<b>4 Stimmen</b>
-	<b>bis zu 500</b> "                   "                   "	<b>5 Stimmen</b>
-	<b>über 500</b> "                   "                   "	<b>6 Stimmen</b>

Jährlich findet eine Kreisversammlung statt, der Kreisvorstand ist jedoch verpflichtet, aus wichtigen Anlässen außerordentliche Kreisversammlungen einzuberufen.

## **§ 7** **Zuständigkeit der Kreisversammlung**

Die Kreisversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte (***Jahresbericht des Kreisoberst, Geschäftsbericht des Kreisgeschäftsführers, Kassenbericht des Kreisschatzmeisters***)
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) - Wahl des Kreisoberst
  - Wahl des stellvertretenden Kreisoberst
  - Wahl des Kreisgeschäftsführers
  - ***Wahl des Kreisschatzmeisters***

Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 3 Jahren und zwar in der Weise, das für die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand in jedem Jahr eine Person zur Wahl steht.

- ***Die 6 Beisitzer werden durch den jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband gewählt und durch die Kreisversammlung bestätigt.***
  - ***Der Kreisjugendvertreter wird durch die Jugendabteilungen gewählt und durch die Kreisversammlung bestätigt.***
- d) Festsetzung der von den angeschlossenen Schützengemeinschaften zu zahlende Beiträge und Umlagen.
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 1 Jahr zur Durchführung der Prüfung des Rechnungswesens des Kreisschützenbundes nach freiem Ermessen
  - f) Beschlußfassung über die Satzung
  - g) Ausschluß angeschlossener Schützengemeinschaften
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
  - i) Festlegung des Ortes für die Durchführung von Kreisveranstaltungen auf Kreis- und regionaler Ebene (Stadt- und Gemeindegeschützenfeste)
  - j) Auflösung des Kreisschützenbundes.

## **§ 8** **Kreisvorstand**

Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Kreisoberst
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kreisgeschäftsführer
- d) dem Kreisschatzmeister**

- e) den **sechs** Beisitzern (drei Beisitzer aus dem Raum Schmallenberg, je ein Beisitzer aus den Räumen Meschede, Bestwig und Eslohe) [*Änderung von § 8 e) am 22.03.1980 in Bracht*]
- f) einem Delegierten der im Gebiet des Kreisschützenbundes Meschede aktiven Sportschützen
- g) dem jeweils amtierenden Kreiskönig sowie dem jeweils amtierenden Kreisjungschützenkönig
- h) dem Kreispräses
- i) den von der Kreisversammlung benannten Ehrenmitgliedern
- j) dem von dem Vorstand bestellten Schießmeister
- k) dem Kreisjugendvertreter

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der Kreisoberst, sein Stellvertreter, der Kreisgeschäftsführer **und der Kreisschatzmeister**.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisschützenbund e.V. durch zwei der vorgenannten Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Geschäftsführer erhält eine feste monatliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Kreisvorstand beschließt.

Zu einer Verfügung über Vermögen des Kreisschützenbundes im Werte von mehr als 1500,- Euro bedarf **der Kreisschatzmeister** der Gegenzeichnung durch den Kreisoberst oder seines Stellvertreters.

## § 9

### Zuständigkeit des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Kreisversammlung vorbehalten sind. Der Kreisoberst, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister erledigen die laufenden Geschäfte des Kreis-schützenbundes. Insbesondere haben sie die Kreisversammlung und die übrigen Kreisveranstaltungen vorzubereiten.

Der Kreisoberst hat der Kreisversammlung jährlich einen **Jahresbericht** vorzulegen.

Der Kreisgeschäftsführer legt der Kreisversammlung jährlich einen **Geschäftsbericht** vor.

**Der Kreisschatzmeister legt der Kreisversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.**

Bis zur Kreisversammlung hat der Kreisgeschäftsführer eine zum 31.12. des vergangenen Jahres abgeschlossene Kassenrechnung zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer vorzulegen.

## § 10

### Kreispräses

Die Ernennung des „Geistlichen Beirat“ (Kreispräses) erfolgt durch den Kreisvorstand.

## § 11

### Verfahrensfragen

1. Einladungen zur Kreisversammlung wie auch zum Kreisvorstand müssen 14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung erfolgen
2. Die Beschlußfähigkeit der geladenen Gremien ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer dann gegeben, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist
3. Die Kreisversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Werden Wahlen zum Kreisvorstand vorgenommen, muß auf Antrag die Abstimmung geheim erfolgen.
5. Stehen in einer Kreisversammlung Fragen der Satzung zur Abstimmung an, bedarf es eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreisversammlung.
6. Ein Beschluß über die Auflösung des Kreisschützenbundes kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Kreisversammlung gefaßt werden, in der  $\frac{3}{4}$  aller angeschlossenen Schützengemeinschaften vertreten sind und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung entschließt. Ist eine solche Kreisversammlung zur Auflösung des Kreisschützenbundes beschlußunfähig, so muß innerhalb eines Monats eine zweite Kreisversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Doch kann auch in diesem Fall die Kreisversammlung den Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten fassen.
7. Über die Sitzungen der Kreisversammlung wie auch über die Sitzungen des Kreisvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kreisoberst und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
8. Über die Sitzungen der Kreisversammlung wie des Kreisvorstandes sind Anwesenheitslisten zu führen
9. Anträge zu Fragen der Satzung, sofern solche als Tagesordnungspunkt der Kreisversammlung vorgelegt worden sind, müssen dem Kreisvorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin der Kreisversammlung schriftlich zugeleitet werden.
10. Der Kreisoberst kann für die Leitung der Kreisversammlung wie auch für die Leitung der Sitzung des Kreisvorstandes ein anderes Mitglied benennen.

**§ 12**

Im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des Kreisschützenbundes muß gleichzeitig ein Beschluß über den Verbleib des Vermögens herbeigeführt werden. Bei Auflassung oder Aufhebung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in der Kreisversammlung des Kreisschützenbundes in Kraft.

**Satzungsänderung bzw. –erweiterung am 14.03.2015 in der Kreisversammlung in Schmallenberg-Obersorpe mehrheitlich beschlossen.**

**Addi Grooten**  
**- Kreisoberst -**

**Frank Schröder**  
**- Kreisgeschäftsführer -**